

füllt.³⁹² Der Wiederaufnahmeantrag ist auch dann noch mit Beschluss zurückzuweisen, wenn diese Gründe erst im eigentlichen Aufhebungsverfahren hervorkommen.³⁹³

b) Entscheidung mit Urteil

Der Wiederaufnahmeantrag ist mit Urteil abzuweisen, wenn der geltend gemachte Wiederaufnahmegrund tatsächlich nicht vorliegt oder (schon in abstracto) nicht geeignet ist, eine günstigere Entscheidung in der Hauptsache herbeizuführen. Ist der vorgebrachte Wiederaufnahmegrund gegeben, wird darüber in aller Regel in einem selbständigen (stattgebenden) Urteil entschieden. Sobald dieses Urteil rechtskräftig ist, kann der Vorprozess im *iudicium rescissorum* neu durchgeführt und in der Hauptsache des Vorprozesses neuerlich entschieden werden.³⁹⁴

5. Rechtsmittelmöglichkeit

Gegen die Entscheidung des Staatsgerichtshofes über die Wiederaufnahme (Abweisung oder Zurückweisung) gibt es wie im Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof kein Rechtsmittel.³⁹⁵ (Ordentliche) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des (Gesamt-)Staatsgerichtshofes sieht das Staatsgerichtshofgesetz nicht vor.³⁹⁶

6. Hemmende Wirkung des Wiederaufnahmeantrages

Nach Art. 104 Abs. 7 LVG entscheidet auf Antrag die Amtsstelle – hier der Staatsgerichtshof –, die die Wiedereinsetzung oder Wiederaufnahme

392 Siehe dazu auch StGH 2003/74, Beschluss vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 1 und 4. Der Wiederaufnahmeantrag war in diesem konkreten Fall wegen Fristversäumnis mit Beschluss zurückzuweisen.

393 Vgl. für das Zivilverfahren Rechberger/Simotta, S. 553 f., Rz. 922.

394 Siehe Rechberger/Simotta, S. 554, Rz. 923; vgl. auch § 509 Abs. 1 ZPO und Noll, Wiederaufnahme, S. 869 und die Vorgehensweise des Staatsgerichtshofes in StGH 1985/11/W, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 3 (4). Hier hat der Staatsgerichtshof dem begründeten Wiederaufnahmeantrag mit Urteil stattgegeben und die Durchführung eines neuen Verfahrens angeordnet.

395 Vgl. für Österreich Noll, Wiederaufnahme, S. 869.

396 Vgl. aber auch Art. 44 Abs. 3 StGHG, der eine Beschwerdemöglichkeit gegen Beschlüsse des Präsidenten an den (Gesamt-)Staatsgerichtshof vorsieht. Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge sind im Staatsgerichtshofverfahren aber solche